

Auszug aus dem Protokoll
des Regierungsrates des Kantons Zürich

B.N.P.

Nr.

41

Sitzung vom 19. April 1978

1601. Quartierplan. Am 8. Februar 1978 ersuchte der Gemeinderat Bassersdorf um Genehmigung seines Beschlusses vom 13. Dezember 1977 betreffend Festsetzung des privaten Quartierplans Nr. 23 Zürichstrasse. Dieser Beschluss wurde am 30. Dezember 1977 im kantonalen Amtsblatt veröffentlicht und den betroffenen Grundeigentümern schriftlich mitgeteilt. Gemäss Zeugnis des Bezirksrates Bülach vom 6. Februar 1978 sind gegen die Quartierplanfestsetzung keine Rekurse eingegangen.

Das Quartierplangebiet wird im Norden durch die bestehende SBB-Linie Kloten—Bassersdorf, im Südwesten durch die Innere Auenstrasse und im Südosten durch den der Zürichstrasse, Staatsstrasse I. Kl. Nr. 2, entlang laufenden Auenbach begrenzt. Das ganze Gebiet befindet sich innerhalb des generellen Kanalisationsprojektes der Gemeinde Bassersdorf wie auch innerhalb der Bauzonen gemäss geltendem Zonenplan. Die Grunderschliessung ist bereits vorhanden.

Der strassenmässigen Erschliessung des Quartierplangebiets dient neben der Inneren Auenstrasse die von derselben als Stichstrasse abzweigende Quartierstrasse A. Das Grundstück Nr. 9 (Eigentümer Niklaus Baumberger) bleibt wie bis anhin unmittelbar von der Zürichstrasse her, Staatsstrasse I. Kl. Nr. 2, erschlossen. Zwischen dem Kehrplatz der Quartierstrasse A und der SBB-Linie Kloten—Bassersdorf wurde der Fussweg B ausgeschieden. Damit wird nach Aufhebung der SBB-Linie im Frühjahr 1980 der Fussgängerverkehr aus dem Quartierplangebiet und vor allem aus der Ueberbauung Auenring zum Dorfzentrum ermöglicht.

Die mit 18 m an der Quartierstrasse A und mit 12 m am Fussweg B festgelegten Abstände der Baulinien entsprechen der Bedeutung dieser Strasse und des Fusswegs. Die im Quartierplan für die Zürichstrasse, Staatsstrasse I. Kl. Nr. 2, und die Innere Auenstrasse eingetragenen Baulinien stimmen mit den vom Regierungsrat bereits genehmigten Linien überein (vgl. RRB Nrn. 1638/1935 und 3927/1959). Bei der Einmündung der Quartierstrasse A in die Innere Auenstrasse werden die Baulinien der letzteren geöffnet.

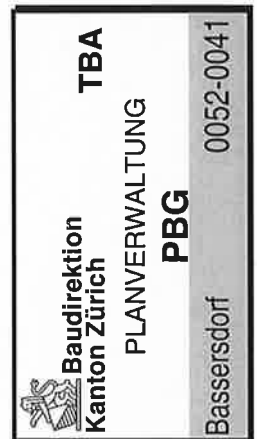
Die Niveaulinien weisen Maximalsteigungen von 3,0 % bei der Quartierstrasse A und von 1,5 % beim Fussweg B auf.

Der Gemeinderat wird gemäss §§ 16 und 19 des Baugesetzes den vorliegenden Beschluss zu veröffentlichen haben.

Auf Antrag der Direktion der öffentlichen Bauten

beschliesst der Regierungsrat:

I. Der Beschluss des Gemeinderates Bassersdorf vom 13. Dezember 1977 betreffend Festsetzung des privaten Quartierplans Nr. 23 Zürichstrasse wird gemäss den eingereichten Plänen genehmigt.



II. Mitteilung an den Gemeinderat Bassersdorf, 8303 Bassersdorf (für sich und zuhanden der beteiligten Grundeigentümer, unter Rücksendung eines Plandossiers mit Genehmigungsvermerk), den Bezirksrat Bülach, 8180 Bülach, sowie an die Direktion der öffentlichen Bauten.

Zürich, den 19. April 1978

Vor dem Regierungsrat
Der Staatsschreiber:

Roggwiller